



## **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>
Hauptausschuss	31.01.2022	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	03.02.2022	Entscheidung	öffentlich

### **Anlagen**

Anlage 1 – Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Anlage 2 – Gebührenkalkulation in Form des Gebührenverzeichnisses

Anlage 3 – Handlungsleitfäden Rahmengebühren

Anlage 4 – bisherige Gebührensatzung

Anlage 5 – bisheriges Gebührenverzeichnis

Anlage 6 – Vergleich bisherige und aktualisierte Gebührenkalkulation

### **Weitere beteiligte Ressorts**

Ressort Finanzen

Ressort Bildung & Wirtschaft

Ressort Sicherheit & Bürgerservice

Ressort Stadtentwicklung

## **I. Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden Gebührenkalkulation zu.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (Erläuterungen Ziffer 4) wird zugestimmt.
3. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung übernommen.
4. Der Gemeinderat beschließt die Verwaltungsgebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses.

## **II. Sachverhalt und Begründung**

### **1 Allgemeines/Rechtsgrundlagen**

Städte und Gemeinden dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) für öffentliche Leistungen erheben, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen. Soweit spezielle Regelungen bestehen, haben diese Vorrang (z. B.



Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen, Personalausweise, Pässe etc.). Unter einer öffentlichen Leistung versteht man behördliches Handeln, das auch vorliegt, wenn ein stillschweigendes Einverständnis nach einer abgelaufenen Frist vorliegt.

Das beiliegende Gebührenverzeichnis beinhaltet diese Tatbestände.

## **2 Rückblick/Ausblick**

In Crailsheim ist eine vollständige Gebührenkalkulation letztmals 2017 durchgeführt worden. Danach wurde lediglich eine partielle Satzungsänderung vorgenommen (Juli 2021). Empfehlungen gehen dahin, alle zwei bis drei Jahre die Gebühren neu zu kalkulieren.

Die Verwaltung hat diese Kalkulation 2021 für alle bisher vorliegenden Gebührentatbestände vorgenommen. Dabei wurde berücksichtigt, dass einige Sachverhalte weggefallen bzw. neu hinzugekommen sind. Zudem ergaben sich Änderungen in der Höhe einiger Gebühren, da die Sachbearbeitenden oder die Eingruppierungen und Entgeltstufen gewechselt haben und sich somit die Personalkosten im Vergleich zur Kalkulation in 2017 verändert haben. Aus Rechtssicherheitsüberlegungen und Vereinfachungsgründen wurden teilweise Gebührenarten gewechselt. Die Gebührenarten sind unter Ziffer 3.2 erläutert.

Ein großes Augenmerk wurde auf den Bereich Baurecht gelegt. Einige Kalkulationen und Darstellungen der Gebührentatbestände haben sich in der Praxis nicht bewährt und wurden daher grundlegend überarbeitet. Die bisherige Gebührensatzung ist als Anlage beigefügt. Ein Vergleich der bisherigen und aktualisierten Gebührenkalkulation und der dazugehörigen Gebührensätze befindet sich in Anlage 6.

## **3 Gebührenkalkulation**

In der Gebührenkalkulation müssen mehrere Aspekte Berücksichtigung finden. So ist zunächst abzugrenzen, welche Kosten tatsächlich nach den rechtlichen Bestimmungen berücksichtigungsfähig sind. Weiterhin müssen nach pflichtgemäßem Ermessen die Gebührenarten sowie die Kalkulationsmethoden festgelegt werden. Folgende Darstellung verdeutlicht die zugrundeliegenden Bestandteile der Neukalkulation.

### **3.1 Gebührenfähige Kosten**

Gebührenfähig sind die Verwaltungskosten. Nach § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz sind diese insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten (ohne kalkulatorische Zinsen). Die Personalkosten sind mit den tatsächlichen Aufwendungen angesetzt. Die Sach- und Gemeinkosten wurden wie bei der Kalkulation in 2017 nach dem in der Baden-Württembergischen Gemeindezeitung (BWGZ) 4/2008 veröffentlichten und mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmten Modell berechnet. Nach diesem Modell werden auf die Sach- und Gemeinkosten pauschalisierte Zuschläge erhoben.



### Personalkosten

Die direkten Personalkosten wurden aus den Unterlagen der städtischen Lohnbuchhaltung erhoben. Sie sind individuell für die Mitarbeitenden ermittelt, die Leistungen erbringen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

### Sachkosten

Da eine stadtspezifische Berechnung in Form einer Kosten- und Leistungsrechnung nicht vorliegt, werden die in der BWGZ ermittelten und veröffentlichten Werte verwendet. Die Sachkostenpauschale beträgt – ohne kalkulatorische Kosten – 13.000 € je Arbeitsplatz. Bei Teilung von Arbeitsplätzen wird durch die Anzahl der einzelnen Mitarbeitenden geteilt.

### Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (Overhead) und ressortinternen Gemeinkosten.

Für die verwaltungsweiten Gemeinkosten wurde ein Zuschlag von 10% auf die Personalkosten angesetzt. Dazu gehören Kosten für Planung, Steuerung und Kontrolle durch den Gemeinderat und die Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Personalbereich, Organisationsbereich, Personalrat, Beschaffungswesen, Kämmerei, Kasse, Steuern etc.

Unter ressortinterne Gemeinkosten fallen Kosten für die Ressortleitung, Sachgebietsleitung sowie etwaige Sekretariate. Da Crailsheim in die Kategorie der Großen Kreisstädte fällt, können hierfür 15% angesetzt werden.

Damit kommen insgesamt 25% Gemeinkostenzuschlag zum Ansatz.

## **3.1 Kalkulationsmethode**

Die Gebührensätze werden überwiegend nach Stundensätzen und Zeitaufwand ermittelt. Mittlere Bearbeitungszeit und Fallzahlen wurden bei den ausführenden Mitarbeitenden erfragt.

## **3.2 Gebührenarten**

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert und gelten gem. § 11 Abs. 3 KAG auch für Städte und Gemeinden. Nach § 12 Abs. 1 LGebG gibt es Gebühren nach festen Sätzen oder Rahmengebühren. Die Gebühren nach festen Sätzen unterteilen sich in Festbetragsgebühren, Zeitgebühren und Wertgebühren und können mit einer Mindestgebühr kombiniert werden. Die Auswahl der Gebühr muss für jeden Gebührentatbestand getroffen und nach unterschiedlichen Methoden einzeln kalkuliert werden.



### Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag für einen Gebührentatbestand ermittelt. Er eignet sich besonders für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten (Auskunft aus dem Melderegister, Gewerbean-, ab- und -ummeldungen etc.).

Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der gewichtete Stundensatz der beteiligten Mitarbeitenden mit der durchschnittlichen Arbeitszeit multipliziert wird.

### Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem benötigten Zeitaufwand für die Leistung berechnet. Der gewichtete Stundensatz der an der Leistung beteiligten Mitarbeitenden wird auf die Zeiteinheit umgerechnet. Zeiteinheiten können 15 Minuten, 30 Minuten oder eine Stunde sein. Angebrochene Zeiteinheiten sind dabei bis zur Hälfte auf die vorausgehende volle Zahl der Zeiteinheiten abzurunden und angebrochene Zeiteinheiten über die Hälfte auf die nächstfolgende volle Zahl der Zeiteinheiten aufzurunden.

### Wertgebühr

Die Wertgebühr orientiert sich am Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 LGebG). Die Bemessung erfolgt in Prozent oder Promille vom Wert des Gegenstandes. Dadurch wird erreicht, dass das wirtschaftliche oder sonstige Interesse berücksichtigt wird. Die Wertgebühr findet Anwendung bei Baugenehmigungen oder bei Fundsachen.

### Rahmengebühr

Aus Praktikabilitätsgründen ist die Rahmengebühr für bestimmte Gebührentatbestände im Baubereich notwendig. Bei der Rahmengebühr besteht eine Unter- und eine Obergrenze, die von der Verwaltung aus Erfahrungen und durch Abgleichen mit anderen Städten festgesetzt wurde. Es treten vielfältige Fälle innerhalb eines Tatbestands auf, weswegen sich beim Festlegen der Rahmengebühr eine große Spanne ergibt. Innerhalb dieses Rahmens wird im Einzelfall über die Gebührenhöhe entschieden.

Die konkrete Gebührenfestsetzung erfolgt durch die Sachbearbeitenden. Es wurde daher ein Leitfaden entworfen, der die Gebührenfestlegung im Einzelfall vereinfachen soll. Aus Gründen der Übersichtlichkeit findet sich dieser Leitfaden nicht im Gebührenverzeichnis wieder, sondern wird einmalig im Stadtblatt veröffentlicht und dauerhaft auf der städtischen Homepage eingestellt. Der Leitfaden ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 3 beigelegt.

### Mindestgebühren

Je nach Gebührentatbestand kann sich bei einer ausschließlich maßstabsbezogenen Bemessung eine Gebühr ergeben, die deutlich unter den konkret durch die öffentliche Leistung verursachten Kosten, teilweise sogar unter den Einzugskosten liegt. Ein Beispiel hierfür ist die Aufbewahrung und Aushändigung von Fundsachen, die häufig mit einer Wertgebühr von 2% bis 3% des Werts der Fundsache belegt ist. Um hier zumindest eine Kostendeckung zu erreichen, kann eine Mindestgebühr festgesetzt werden, die nur dann greift,



wenn sie durch die maßstabsbezogene Gebühr unterschritten würde. Grundlage für die Kalkulation dieser Gebühr ist der durchschnittliche Mindestaufwand für die öffentliche Leistung. Dieser wird als Mindestgebühr festgesetzt.

### 3.3 Kostenüberschreitungsverbot

Aus dem früheren „Kostenorientierungsgebot“ entwickelte sich im aktuellen Recht ein „Kostendeckungsgebot“. Die Parameter für diese Zielsetzung sind unter Ziffer 3.1 dargestellt.

Ob eine Kostenüberschreitung zulässig ist, ist im Gesetz nicht geregelt, es ist allerdings von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Es wird deshalb von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, weil die Gebührenbemessung im Einzelfall von den entstehenden Kosten abweichen kann und auch muss, wenn das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass bei den entsprechenden Gebührentatbeständen die festzulegenden Gebührensätze in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses höher und, wo dies nicht der Fall ist, niedriger ausfallen müssen als die tatsächlich entstehenden Kosten. In der Summe sollen dadurch innerhalb eines Gebührentatbestandes kostendeckende Einnahmen erreicht, aber auch nicht überschritten werden.

## 4 Entscheidungen Gemeinderat

Der Gemeinderat hat als Ortsgesetzgeber Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

### 1. Gebührensatz

- 1.1 Auswahl der Gebührenart
- 1.2 Höhe der Gebührensätze
- 1.3 Einstellung der gebührenfähigen Kosten

### 2. Kalkulation

- 2.1 Berücksichtigung und Gewichtung von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung der öffentlichen Leistung
- 2.2 Bemessungsgrundlage für die Gebührentatbestände
- 2.3 Schätzung bei Zeitanteilen für öffentliche Leistungen und andere Bemessungsgrundlagen

Inhaltlich sind die aufgezählten Punkte im neuen Gebührenverzeichnis einzusehen. Im Vergleich der bisherigen und der aktualisierten Gebührenkalkulation kann nachvollzogen werden, aus welchen Gründen sich einzelne Gebührentatbestände geändert haben.



### **III. Empfehlungen und Ziele der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt, der beigefügten Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) zuzustimmen. Die Satzung wurde an die aktuellen Empfehlungen und Mustertexte des Gemeindetags angepasst. Außerdem wurden bei der Gebührenkalkulation die Verwaltungskosten aktualisiert, weswegen insbesondere Veränderungen bei den Personalkosten berücksichtigt werden konnten. Durch regelmäßige Neukalkulationen kann eine kostendeckende Leistungserbringung der Verwaltung sichergestellt werden.